

## Schulen und ähnliche Institutionen

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

**Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

### Artikel 65

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Art. 1 lit. a AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Internaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der von ihm übernommenen bzw. ihm obliegenden Aufgaben.

1.2 Art. 1 lit. b Ziff. 1 AVB wird wie folgt ersetzt:

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch aus Stockwerkeigentum).

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite dieser Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

1.3 Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus

- a) der Organisation und Durchführung von Anlässen und Lagern;
- b) der Mitwirkung an Anlässen;
- c) Betreuungsangeboten für Kinder und Schüler (wie Tagesbetreuung, Mittagstisch, nachschulische Betreuung, Aufgabenhilfe, Freizeit- und Ferienangebote);
- d) dem Betrieb von Freizeitstätten sowie aus Tätigkeiten von Jugendgruppen, die ausserhalb des Schulprogramms, jedoch unter der Leitung und Aufsicht der vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen, ausgeübt werden (z.B. Musikgruppen, Jugendchöre, Theatergruppen);
- e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen.

#### 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen von Art. 2 AVB auch die Haftpflicht

- a) der voll-, neben- und ehrenamtlichen Behördenmitglieder (wie Schulräte, Schulpflege- und Kommissionsmitglieder) und Funktionäre;

Soweit diese Personen keine leitenden Funktionen ausüben, sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, ausgeschlossen.

- b) der Kinder während des Aufenthaltes in Kindertagesstätten und Kindergärten;
- c) der Schüler während des Schulbetriebes, während versicherten Anlässen, Lagern und Tätigkeiten;
- d) der Schüler von Internaten, solange sie der Verantwortung der Internatsleitung unterstehen.

Die Leistungen der Gesellschaft gemäss lit. b - d hier vor sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite der anderen Haftpflichtversicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (bzw. Sublimite) in Abzug gebracht.

### **3. Sondergefahren**

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (wie Schulzahnkliniken, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Nebenbetriebe).

### **4. Einschränkungen des Deckungsumfanges**

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden, die nicht auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten zurückzuführen sind, wie Ansprüche aufgrund des Opferhilfegesetzes, aus Billigkeit oder wegen materieller Enteignung.